

Unsere Reisebedingungen Eigenanreise/Pauschal Winter 2006

Lieber Feriengast,

bitte schenken Sie diesen Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit; denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen, die Ihnen vor der Buchung durch Ihr Reisebüro übermittelt werden, an. Sie gelten grundsätzlich für alle Programme des Reiseveranstalters **1-2-FLY GmbH**. Diese Bedingungen ergänzen die §§ 651 a–m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die §§ 4–11 BGB InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Anmeldung, Reisebestätigung

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie **1-2-FLY** den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der **Reisevertrag** wird für uns verbindlich, wenn wir Ihnen die Buchung und den Preis der Reise **schriftlich bestätigen (Reisebestätigung)**.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für eigene Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung (Ziffer 1.1. Satz 2), die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, sind wir an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist unser Angebot annehmen.

1.4 Vormerkungen sind Anmeldungen für noch nicht ausgeschriebene Reisen. Sie werden nach Verfügbarkeit in Festbuchungen umgewandelt, sobald der Katalog für die betreffende Saison erschienen ist.

2. Bezahlung

2.1 Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Reisebestätigung die **Anzahlung** in Höhe von 20% des Gesamtpreises fällig, bzw. bei Ferienwohnungen/Eigenanreise 20% je Wohneinheit. Hinsichtlich der Zahlung/Anzahlung bei Einzelflugbuchungen gelten die Zahlungsbedingungen in den Beförderungsbedingungen der gebuchten Fluggesellschaft. Die Kosten für über **1-2-FLY** abgeschlossene Reiseversicherungen werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

2.2 Der restliche Preis wird fällig, wenn feststeht, dass Ihre Reise – wie gebucht – durchgeführt wird und die Reiseunterlagen entweder in ihrem Reisebüro bereitliegen oder Ihnen verabredungsgemäß zugesandt werden.

2.3 Die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung ergeben sich aus der Bestätigung /den Reisebedingungen. Die Gebühren im Fall einer Stornierung (vgl. Ziffer 6) werden sofort fällig.

2.4 Zur Absicherung der Kundengelder hat **1-2-FLY** eine **Insolvenzversicherung** beim **Deutschen Reisepreissicherungsverein VVaG (DRS)** abgeschlossen. Ein **Sicherungsschein** befindet sich auf der Bestätigung.

2.5 Zahlung an den Veranstalter

Für Gäste aus Deutschland und Österreich:

2.5.1 Bei der Zahlung im Lastschriftverfahren benötigt das Reisebüro zur Weiterleitung an den Veranstalter Ihre Bankverbindung, Ihre Adresse (oder ggf. die Adresse des Unterlagenempfängers) sowie Ihr schriftliches Einverständnis zum Lastschriftverfahren.

2.5.2 Generell wird der Zahlungsbetrag innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, der Betrag für die Restzahlung ca. 30 Tage vor Reiseantritt abgebucht, letzterer jedoch nicht, bevor die Anforderungen gemäß Ziffer 2.2 erfüllt sind.

2.6 Im Ausnahmefall kann sowohl die Anzahlung bei Buchung als auch die Zahlung des Restreisepreises bei Entgegennahme der Reiseunterlagen in bar im Reisebüro geleistet werden. (Gehe weiter zu Ziffer 2.7)

Für Gäste aus der Schweiz:

2.5.1 Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung und die Prämie für die gebuchten Versicherungsleistungen fällig und der Buchungsstelle umgehend zu entrichten.

2.5.2 Die Anzahlung beträgt 30% des Arrangementpreises. Die Restzahlung hat spätestens 4 Wochen vor Abreise zu erfolgen.

2.5.3 Bei Buchungen innerhalb von 4 Wochen vor Abreise ist der Gesamtbetrag anlässlich des Vertragsabschlusses zu bezahlen.

2.5.4 Nicht rechtzeitige Zahlung berechtigt den Veranstalter, die Reiseleistungen zu verweigern und den Reisevertrag zu kündigen. Siehe Ziffer 2.8.

2.6 Ihre Buchungsstelle kann zusätzlich zum publizierten Reisepreis eine Auftragspauschale und Kostenanteile für die Reservierung und Bearbeitung verrechnen. Bei der Bezahlung mit Kreditkarten kann ein Zuschlag erhoben werden. Die Gebührenregelung liegt in Ihrer Buchungsstelle auf und wird Ihnen gleichzeitig mit dem Reisepreis bekannt gegeben.

2.7 Sollten Ihnen die Reiseunterlagen nicht bis spätestens 4 Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihr Reisebüro. Bei Kurzfristbuchungen ab 8 Tagen vor Reiseantritt erhalten Sie Ihre Unterlagen nach Absprache mit Ihrem Reisebüro.

2.8 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung nicht, kann **1-2-FLY** vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. **1-2-FLY** kann als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 6.2 verlangen.

2.9 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, zahlen Sie diese bitte an das Reisebüro.

3. Leistungen, Preise

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z. B. Katalog, Flyer, Internet) und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Vor Vertragsschluss können wir jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb einer Wohneinheit nur identische Verpflegungsleistungen gebucht werden können, was sich ebenfalls auf mitreisende Kinder bezieht.

3.2 Flugbeförderung

1-2-FLY weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann. Die Festlegung der Flugzeiten obliegt der Fluggesellschaft. Informationen über Flugzeiten durch Reisebüros sind unverbindlich.

Wir bitten um Verständnis, wenn im Ausnahmefall aus flugtechnischen Gründen der Hinflug in die Nachmittags- oder Abendstunden fällt und / oder der Rückflug bereits in die Vormittagsstunden.

Im Rahmen der Flüge werden bis 20 kg Gepäck zzgl. kleinem Handgepäck pro Gast (auch Kinder von 2–11 Jahren) befördert.

Zusätzlich kann, ggf. gegen Aufpreis, nach Voranmeldung bei der jeweiligen Fluggesellschaft Sondergepäck (Sportausrüstungen, Fahrräder, Rollstühle etc.) befördert werden. Die Beförderungspreise sind bei der Fluggesellschaft zu erfragen, die für Organisation und Abwicklung der Beförderung sowie Inkasso des Preises allein verantwortlich ist. Der Transport des Sondergepäcks vom Zielflughafen zum Hotel und zurück ist ausschließlich Sache des Gastes.

1-2-FLY empfiehlt dringend Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente ausschließlich im Handgepäck zu befördern. Von der Beförderung ausgeschlossen sind sämtliche gefährlichen Güter aller Art, z. B. Gasflaschen (auch Propangas), Motoren, Kompressoren, usw. (Achtung: Sauerstoff- Flaschen müssen entleert sein!)

Ferner sind ausgeschlossen Gegenstände, die nach Ansicht der Fluggesellschaft nach Größe oder Art für die Beförderung im Flugzeug ungeeignet sind. Für evtl. eintretende Schäden haften Sie in vollem Umfang. Bitte beachten Sie auch Ziffer 11.2.7.

Sie können höchstens 3 kg Handgepäck (1 Stück) an Bord des Flugzeuges mitnehmen, z. B. einen Bordcase von 45 x 35 x 25 cm. Kinder unter 2 Jahren haben keinen Anspruch auf Gepäckbeförderung.

Bezüglich der Mitnahme von Tieren erteilt das Reisebüro die notwendigen Informationen.

Ausführendes Luftfahrtunternehmen/gemeinschaftliche Liste:

Ab dem 16. 7. 2006 ist der Veranstalter gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14. 12. 2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens (s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung sind Sie über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), finden Sie unter www.1-2-fly.com

3.3 Sonderwünsche, individuelle Reisegestaltung

Reisebüros dürfen Sonderwünsche nur entgegennehmen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden. **1-2-FLY** bemüht sich, Ihrem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung ausgeschrieben sind, z. B. Zimmer benachbart oder Zimmer in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen.

Reisebüros sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung des Veranstalters von Leistungsbeschreibungen (Ziff. 3.1.) abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, soweit sie hierdurch nicht gesondert bevollmächtigt sind.

Für die Bearbeitung von individuellen Reisen wird eine Gebühr von max. 30,- € pro Reisenden und Woche erhoben.

Bei von Reisenden im Zielgebiet gewünschten Flugumbuchungen behalten wir uns die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 25,- €; bei Hotelumbuchungen von 10,- € pro Person zusätzlich zu den gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten vor. Bei Abweichungen vom Pauschalreiseangebot erfolgen alle Transfers in Eigenregie des Kunden.

3.4 Kurzreisen

Bei Pauschalreisen mit einer Reisedauer von weniger als 7 Tagen ist **1-2-FLY** berechtigt, eine einmalige Zusatzpauschale in Höhe von 15,- € pro Person zu erheben.

3.5 Reiseverlängerung

Falls Sie länger an Ihrem Urlaubsort bleiben wollen, sprechen Sie bitte möglichst frühzeitig Ihre Reiseleitung oder den örtlichen Vertreter Ihres Veranstalters an. Wir verlängern Ihren Aufenthalt gerne, wenn entsprechende Unterbringungs- und Rückbeförderungsmöglichkeiten verfügbar sind. Die Kosten für eine Verlängerung sind vor Ort in bar zu zahlen. Bitte beachten Sie die höchstzulässige Reisedauer sowie die mit Ihrer Rückreise verbundenen tariflichen Bedingungen und die Gültigkeitsdauer Ihrer Reisedokumente, evtl. erforderlicher Visa und Ihrer Reiseversicherung.

3.6 Reiseleitung, Betreuung

Bei **Flugpauschalreisen** betreut Sie unser Team ab Ankunft am Zielflughafen. Anschrift und Telefonnummer der Reiseleitung vor Ort entnehmen Sie bitte dem Aushang im jeweiligen Hotel. Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 11.3.

4. Kinderermäßigungen

Maßgebend ist das Alter des Kindes bei Reiseantritt. Unabhängig davon ist jedes mitreisende Kind und dessen Alter bei der Buchung anzugeben.

Den Umfang der Kinderermäßigungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Katalog. Die Berechnung erfolgt in der Reihenfolge beginnend beim ältesten Kind, somit stets das 1. Kind und endend beim jüngsten Kind.

Kinder unter 2 Jahren, bei Reiseantritt, werden ohne Anspruch auf einen Sitzplatz im Flugzeug unentgeltlich befördert, sofern je Kind eine erwachsene Begleitperson mitreist.

1-2-FLY ist berechtigt, das Alter der gebuchten Kinder anhand der Personaldokumente zu überprüfen. Bei falschen Altersangaben ist der Veranstalter berechtigt, darauf beruhende Differenzen zum korrekten Reisepreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 30,- € nachzuerheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Bearbeitungskosten bleibt Ihnen unbenommen.

5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von **1-2-FLY** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen u. a. aufgrund der zeitweiligen Überlastung des internationalen Luftraumes können Flugverspätungen oder auch -verschiebungen sowie Änderungen der Streckenführung und der Fluggesellschaft in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. **1-2-FLY** ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei einer Ersatzbeförderung übernehmen wir die Kosten der Bahnreise 2. Klasse.

Bei Änderung des Flughafens steht Ihnen das in Ihren Reiseunterlagen gegebenenfalls nach Kauf enthaltene Zug-zum-Flug Ticket zur Verfügung.

5.2 **1-2-FLY** behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren entsprechend wie folgt zu ändern.

5.2.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann **1-2-FLY** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **1-2-FLY** vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

5.2.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber **1-2-FLY** erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.2.3 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für **1-2-FLY** vorhersehbar waren.

5.2.4 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat **1-2-FLY** den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **1-2-FLY** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

5.2.5 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von **1-2-FLY** über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung dieser gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn

6.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei **1-2-FLY** (Anschrift siehe unten nach Ziffer 15) bzw. dem buchenden Reisebüro. Ihnen wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2 Wenn Sie zurücktreten, oder wenn Sie die Reise aus Gründen (mit Ausnahme von unter Ziffer 10 geregelten Fällen Höherer Gewalt) nicht antreten, die von **1-2-FLY** nicht zu vertreten sind, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **1-2-FLY** angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen (Rücktrittsgebühren) verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von uns in der Pauschale (siehe unten) ausgewiesenen Kosten. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder

Abreiseort einfindet, oder wenn die Reise wegen nicht von **1-2-FLY** zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

Unser pauschalierter Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt

- a) bei Flugreisen und Hotelbuchungen mit / ohne Beförderung i. d. R. pro Person bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 20%, ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 25%, ab dem 22. Tag vor Reiseantritt 35%, ab dem 15. Tag vor Reiseantritt 50%, ab dem 8. Tag vor Reiseantritt 65%, ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 80% des Reisepreises.
- b) bei Ferienwohnungen (bei Eigenanreise und einem festgelegten Preis pro Wohneinheit) pro Objekt bis zum 46. Tag vor Reiseantritt 20%, ab dem 45. Tag vor Reiseantritt 50%, ab dem 35. Tag vor Reiseantritt 80%, ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises.
- c) für alle Sonderangebote bei Flugpauschalreisen pro Person, deren Preis vom Katalogpreis abweicht: bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 40%, ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 55%, ab dem 22. Tag vor Reiseantritt 65%, ab dem 15. Tag vor Reiseantritt 75%, ab dem 8. Tag vor Reiseantritt 85%, ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises.
- d) Bei Einzelflugbuchungen gelten die Stornostaffeln in den Beförderungsbedingungen der gebuchten Fluggesellschaft.

7. Umbuchung, Ersatzperson

7.1 Auf Ihren Wunsch nehmen wir, soweit durchführbar, eine Änderung der Reisebestätigung (Umbuchung) vor. Dafür werden bei Flug- und Eigenanreisen bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 30,- € pro Reiseanmeldung erhoben. Jede zeitlich gesonderte Änderung löst dabei eine gesonderte Gebühr aus. Als Umbuchung gelten Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung.

Änderungen nach den oben genannten Fristen (ab 30. Tag vor Reisebeginn bei Flugpauschalreisen) sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen hinaus können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 6.2 bei gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden.

Bei Umbuchungen und Namensänderung des Fluggastes gelten die Gebühren in den Beförderungsbedingungen der gebuchten Fluggesellschaft.

7.2 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an **1-2-FLY**. **1-2-FLY** kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder Ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist **1-2-FLY** berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten 30,- € zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

7.3 Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sowie Gebühren für individuelle Reisegestaltung gem. Ziff. 3.3 sind sofort fällig.

8. Reise-Versicherung

Zur Absicherung der Stornokosten (siehe Ziffer 6.2) empfiehlt Ihnen **1-2-FLY** eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung zu günstigen Konditionen. Die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung muss bei Buchung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung abgeschlossen werden. Darüber hinaus empfiehlt Ihnen **1-2-FLY** den Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie auf den letzten Seiten des Preisteils. Dieser wird Ihnen bei der Buchung ausgehändigt.

9. Rücktritt und Kündigung durch 1-2-FLY

9.1 **1-2-FLY** kann den **Reisevertrag** ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch **1-2-FLY** vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

1-2-FLY behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

1-2-FLY muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

9.2 **1-2-FLY** kann bis **6 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten** bei Nichterreichen einer in der Leistungsbeschreibung und/oder in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. **1-2-FLY** informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Sie erhalten dann umgehend Ihr Geld zurück.

Ein Rücktrittsrecht von **1-2-FLY** besteht jedoch nicht, wenn **1-2-FLY** die dazu führenden Umstände zu vertreten hat (zum Beispiel Kalkulationsfehler) oder wenn **1-2-FLY** diese Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet.

9.3 Im Fall des Rücktritts durch **1-2-FLY** nach Ziffer 9.2 ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn **1-2-FLY** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung durch **1-2-FLY** dem Unternehmen gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

10. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt

10.1 Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt verweisen wir auf § 651 j BGB. Dieser hat folgenden Wortlaut: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651 e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10.2 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland erhalten Sie im Internet unter www.auswaertigesamt.de oder unter der Telefonnummer (030) 50 00-20 00.

Reisehinweise des österreichischen Außenministeriums finden Sie im Internet unter www.bmaa.gv.at oder unter der Telefonnummer 0043 /50 11 50-44 11.

Reisehinweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten erhalten Sie unter www.eda.admin.ch oder unter der Telefonnummer 00 4131/323 84 84.

11. Abhilfe / Minderung / Kündigung

11.1.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende **Abhilfe** verlangen. **1-2-FLY** kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. **1-2-FLY** kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11.1.2 Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine **Minderung des Reisepreises** verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und der Reisende es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

11.1.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet **1-2-FLY** innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **den Reisevertrag** – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – **kündigen**. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, **1-2-FLY** erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von **1-2-FLY** verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet **1-2-FLY** den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

11.2 Haftung

11.2.1 Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung **Schadenersatz** verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den **1-2-FLY** nicht zu vertreten hat. Er kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

11.2.2 Vertragliche Schadenersatzansprüche

Die vertragliche Haftung von **1-2-FLY** auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die **Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt**, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch **1-2-FLY** herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit **1-2-FLY** für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2.3 Deliktische Schadenersatzansprüche

Für alle gegen **1-2-FLY** gerichteten Schadenersatzansprüche **aus unerlaubter Handlung**, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.2.4 In diesem Zusammenhang empfehlen wir den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäck-Versicherung in Ihrem Reisebüro oder an der Flughafestation.

11.2.5 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind. Der Veranstalter haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung von Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.

11.2.6 Die Beteiligung an **Sport- und anderen Ferienaktivitäten** müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet **1-2-FLY** nur, wenn das Unternehmen ein Verschulden trifft. **1-2-FLY** empfiehlt den Abschluss einer Unfall-Versicherung.

11.2.7 Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten von **1-2-FLY** und des Kunden nach dem Reisevertragsgesetz und nach dessen allgemeinen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

11.3 Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

11.3.1 Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

11.3.2 Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich unserer Reiseleitung mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen.

Ist die Reiseleitung oder der genannte Ansprechpartner nicht erreichbar, müssen Sie sich an den Leistungsträger (Transfer-Unternehmen, Hotelier) **oder an 1-2-FLY bzw.** an ihre Kontaktadresse im jeweiligen Zielgebiet wenden.

Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen bitten wir unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens, an Ort und Stelle **mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft** anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unserer Reiseleitung oder unserer örtlichen Vertretung anzuzeigen.

Unterlässt es ein Reisender schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu.

11.3.3 Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

12. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

12.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651 c – 651 f BGB) sind **innerhalb eines Monats** nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Ihrem Reiseveranstalter **1-2-FLY GmbH** (Anschrift siehe unten nach Ziffer 15) geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Wegen der Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust siehe Ziffer 11.2.2.

12.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung **verjähren in drei Jahren**.

12.3 Ihr Reisebüro tritt nur als Vermittler beim **Abschluss des Reisevertrages** auf. Es ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch Reisende entgegenzunehmen.

12.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen **1-2-FLY** ist ausgeschlossen.

13. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

13.1 **1-2-FLY** steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Durch die Reiseausschreibung in den Katalogen/Preisteilen erhalten Sie wesentliche Informationen über die für Ihre Reise notwendigen Formalitäten.

Bitte beachten Sie diese Informationen und lassen Sie sich in Ihrem Reisebüro weitergehend unterrichten.

13.2 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

13.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von **1-2-FLY** bedingt sind.

13.4 Entnehmen Sie bitte dem Katalog/Preisteil und erkundigen Sie sich in Ihrem Reisebüro, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis/Identitätskarte genügt, und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt.

Kinder können zum Teil im Pass der mitreisenden Eltern eingetragen werden. Für manche Länder benötigen sie einen eigenen Kinderpass.

Für Gäste aus der Schweiz gilt zusätzlich:

Die Pässe und die Identitätskarten der alten Generation behalten ihre Gültigkeit bis zu den angegebenen Ablaufdaten.

Kindereinträge sind aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich. Kinder müssen ab Geburt im Besitze eines eigenen Ausweises sein.

Bestehende Kindereinträge sind noch bis zum Ablauf des Passes oder bis zum 15. Geburtstag des Kindes gültig.

13.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

13.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z. B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren.

Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte dem Katalog und wenden Sie sich an Ihr Reisebüro.

14. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz, geschützt. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Wir möchten Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an den Bereich „Datenschutz“ unter der unten genannten Anschrift des Veranstalters.

15. Allgemeines

15.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

15.2 Reisen in andere Länder sind manchmal mit Gefahren verbunden, die es zu Hause nicht gibt. Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem von zuhause gewohnten Standard. Das gilt u. a. für Gasboiler, Herde etc. Beachten Sie daher bitte unbedingt evtl. Hinweise für deren Benutzung.

15.3 In manchen Ländern kann es gelegentlich zu Störungen in der Wasser- oder Stromversorgung kommen.

15.4 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv- Prozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

15.5 Alle Angaben in diesem Katalog entsprechen den zur Zeit der Drucklegung geltenden gesetzlichen Vorschriften.

15.6 Mit der Veröffentlichung neuer Kataloge/Preislisten verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleich lautende Reiseziele und termine ihre Gültigkeit.

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für **1-2-FLY GmbH** Postfach 51 05 10, D-30635 Hannover
Handelsregister: Hannover HR B 53444, Amtsgericht Hannover

Drucklegung 06/2006